

Bauträger keine Schuldner der Umsatzsteuer

Umsatzsteuer: Kein Reverse-Charge-Verfahren bei Bauträgern (BFH)



Nach § 13b UStG schuldet (ausnahmsweise) der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer bei bestimmten Bauleistungen, wenn er selbst Bauleistungen erbringt. Der BFH hat nun den Anwendungsbereich der Vorschrift erheblich eingeschränkt und die dazu ergangene Anwendungsvorschrift der Finanzverwaltung ausdrücklich verworfen. Hiernach ist der Leistungsempfänger nur dann Schuldner der Umsatzsteuer, wenn er die an ihn erbrachten Leistungen seinerseits zur Erbringung einer derartigen Leistung verwendet. Danach sind z.B. Bauträger für die von ihnen in Auftrag gegebenen Bauleistungen nicht mehr Schuldner der Umsatzsteuer (BFH, Urteil v. 22.08.2013 - V R 37/10; veröffentlicht am 27.11.2013). Der Umsatzsteueranwendungserlass zu § 13b UStG wird entsprechend dieser Rechtsprechung geändert.

Im BMF-Schreiben vom 05.02.2014 heißt es dazu, dass das oben genannte BFH-Urteil auf alle offenen Fälle anzuwenden ist. Soweit leistender Unternehmer und Leistungsempfänger die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers für Bauleistungen, die bis zum Tag der Veröffentlichung des BMF-Schreibens zur Berücksichtigung des BFH-Urteils vom 22.08.2013 ausgeführt worden ist, einvernehmlich gemäß der bisher geltenden Verwaltungsanweisung anwenden, wird es nicht beanstandet, wenn sie auch nach der Veröffentlichung des BFH-Urteils an dieser Vorgehensweise festhalten. Eine Rechnungsberichtigung ist dann nicht notwendig. Beruft sich allerdings der Leistungsempfänger auf das BFH-Urteil, genießt der leistende Unternehmer insoweit keinen Vertrauensschutz.

Termine März/April 2014

Steuerart	Fälligkeit	
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ¹	10.03.2014	10.04.2014
Umsatzsteuer ²	10.03.2014	10.04.2014
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.03.2014	entfällt
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	10.03.2014	entfällt
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten bei Zahlung durch:	Überweisung ³	13.03.2014
	Scheck ⁴	07.03.2014
Sozialversicherung ⁵	27.03.2014	28.04.2014
Kapitalsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.	

¹ Für den abgelaufenen Monat.

² Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.

³ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

⁴ Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

⁵ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise.

Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 25.03.2014) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden.

Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.



Fristverlängerung bis zum 8. August 2014

SEPA-Umstellung kommt später

Die im Jahr 2012 verabschiedete SEPA Verordnung soll einen europäischen Binnenmarkt für Massenzahlungen schaffen. In der Verordnung wurde der 1. Februar 2014 als Termin festgesetzt, ab dem sämtliche Überweisungen und Lastschriftverfahren in Euro nur noch in einem Format erfolgen sollten, nämlich als SEPA-Überweisungen und SEPA-Lastschriften. Ziel der Umstellung ist eine Vereinfachung des grenzüberschreitenden Zahlungsverkehrs.

Mit SEPA ändern sich die Bankverbindungsdaten: Die bisherigen Kontonummern und Bankleitzahlen werden abgeschafft und durch neue internationale Kontonummern ersetzt, die so-

genannten IBAN (International Bank Account Numbers). Diese bestehen aus 22 Stellen. Für deutsche Bankkunden beginnt die IBAN mit DE, es folgen zwei neue Ziffern – dann die altbekannte Bankleitzahl und Kontonummer. Bei inländischen Überweisungen reicht nach der Umstellung die Angabe der internationalen Kontonummer, kurz IBAN. Für SEPA-Überweisungen ins europäische Ausland ist vorerst neben der IBAN auch die internationale Bankleitzahl BIC erforderlich.

Die Migration bei Überweisungen und Lastschriften ist aktuell noch nicht weit genug fortgeschritten, um einen reibungslosen Übergang zu SEPA zu gewährleisten. Deshalb hat die EU-

Kommission einen zusätzlichen Übergangszeitraum von sechs Monaten für Zahlungsdienstnutzer vorgeschlagen, die noch nicht migriert sind.

Dies bedeutet, dass die Frist für die Umstellung der 1. Februar 2014 bleibt, Zahlungen aber noch bis zum 1. August 2014 in einem anderen als dem SEPA-Format akzeptiert werden können. Mit der Verlängerung der Übergangsfrist soll verhindert werden, dass die Nicht-SEPA-Zahlungen ab Februar blockiert werden.

SEPA ist der aus 33 Staaten bestehende Einheitliche Euro-Zahlungsverkehrsraum. Dazu gehören die 28 EU Staaten, Island, Liechtenstein, Norwegen, die Schweiz und Monaco.

Grund und Boden und Gebäude

Aufteilung eines Grundstückskaufpreises

Bei Kauf eines Grundstücks ist der gezahlte Gesamtpreis auf Grund und Boden und Gebäude aufzuteilen. Abschreibungsfähig ist nur der auf das Gebäude entfallende Anteil. Allgemein anerkannt ist, dass eine von den Vertragsparteien im notariellen Vertrag vorgenommene Aufteilung des Kaufpreises auf Grund und Boden und Gebäude grundsätzlich der Besteuerung zu Grunde zu legen ist.

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg lässt die vertraglich vorgenommene Aufteilung des Gesamtpreises nur zu, wenn dagegen keine nennenswerten Bedenken bestehen. Entspricht die vertragliche Kaufpreisaufteilung nicht den tatsächlichen wirtschaftlichen Gegebenheiten, ist das Finanzamt berechtigt, eine Aufteilung im Wege der Schätzung vorzunehmen.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Dienstverhältnis in Erstausbildung/-studium nötig

Kosten eines Studiums als Erstausbildung keine Werbungskosten und keine Betriebsausgaben

Der Bundesfinanzhof hatte im Jahr 2011 entschieden, dass die Aufwendungen für die berufliche Erstausbildung und für ein Erststudium nach Schulabschluss Werbungskosten sind, wenn die Ausbildung bzw. das Studium der späteren Erwerbstätigkeit dient und die Aufwendungen von den Betroffenen (also z. B. nicht von den Eltern) selbst bezahlt werden.

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften (BeitrRLUmsG) wurde das Gesetz rückwirkend ab 2004 dahingehend geändert, dass Aufwendungen des Steuerpflichtigen für seine erstmalige Berufsausbildung oder für ein Erststudium, das zugleich eine Erstausbildung vermittelt, keine Werbungskosten sind, wenn diese Berufsausbildung oder dieses Erststudium nicht im Rahmen eines Dienstverhältnisses stattfinden. Die Aufwendungen sind auch



keine Betriebsausgaben, sondern nur bis zu einem Höchstbetrag als Sonderausgaben abzugsfähig.

Ein anderer Senat des Bundesfinanzhofs hält die bereits ab 2004 anzuwendenden gesetzlichen Neuregelungen für verfassungsgemäß. Sie verstoßen weder gegen das Rückwirkungsverbot noch gegen den Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes. Der Gesetzgeber hat hier nur das langjährige und auch bis 2011 vom BFH anerkannte grundsätzliche Abzugsverbot für Kosten der beruflichen Erstausbildung nochmals bestätigt.

Hinweis: Damit dürfte die Frage nach der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit der rückwirkenden Schaffung des Abzugsverbots für Erstausbildungskosten beantwortet sein. Es ist kaum zu erwarten, dass der andere Senat die Sache dem Bundesverfassungsgericht aufgrund eines weiteren anhängigen Verfahrens vorlegen wird.

Unterschiedliche Vorgehensweise bei der Besteuerung

Lohnsteuerpauschalierung für Geschenke



Geschenke aus betrieblichem Anlass, die ein Unternehmen seinen Geschäftsfreunden gewährt, können bei diesen zu einkommensteuerpflichtigen Einnahmen führen. Gleiches gilt für andere Leistungen, die ein Unternehmen seinen Geschäftspartnern oder seinen Arbeitnehmern zusätzlich zum vertraglich Vereinbarten gewährt. Lädt ein Unternehmen Geschäftsfreunde oder Arbeitnehmer z. B. auf eine Reise ein, ist der Wert der Reise als Betriebs-einnahme (Geschäftsfreund) oder zusätzlicher Lohn (Arbeitnehmer) zu versteuern. Der Zuwendende kann die Einkommensteuer für die Geschäfts-

freunde oder für die Arbeitnehmer mit einem Pauschsteuersatz von 30% abgeltend erheben. Das Wahlrecht zur Anwendung der Pauschalierung kann nur einheitlich für alle innerhalb eines Wirtschaftsjahrs gewährten Zuwendungen ausgeübt werden. Es ist allerdings zulässig, für Zuwendungen an Dritte und an eigene Arbeitnehmer unterschiedlich vorzugehen.

Der Bundesfinanzhof hatte erstmalig über Fälle zu entscheiden, die unter die Pauschalierungsvorschriften für bestimmte Zuwendungen an Geschäftsfreunde oder Arbeitnehmer fallen. Die bisher ungeklärte Frage, ob die Vorschrift voraussetzt, ob Zuwendungen oder Geschenke dem Empfänger im Rahmen einer der Einkommensteuer unterliegenden Einkunftsart zufließen, hat das Gericht nunmehr grundsätzlich bejaht.

Es widersprach damit auch der Auffassung der Finanzverwaltung. Die Norm begründete keine weitere eigenständige Einkunftsart, sondern stelle lediglich eine besondere pauschalierende Erhebungsform der Einkommensteuer zur

Wahl. Die Entscheidungen lassen sich somit wie folgt zusammenfassen:

Die Pauschalierungsvorschriften

- erfassen nur solche betrieblich veranlassten Zuwendungen, die beim Empfänger dem Grunde nach zu einkommensteuerbaren und einkommensteuerpflichtigen Einkünften führen und

- begründen keine weitere eigenständige Einkunftsart,

- erweitern nicht den einkommensteuerrechtlichen Lohnbegriff, sondern stellen lediglich eine pauschalierende Erhebungsform der Einkommensteuer zur Wahl,

- beziehen sich auf alle Geschenke an Geschäftsfreunde, und zwar unabhängig davon, ob ihr Wert 35,00 € überschreitet oder nicht.

Hinweis: Betreut daher ein Mitarbeiter auf Geheiß seines Arbeitgebers Kunden im Rahmen einer Kundenveranstaltung, kann dies im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers liegen und daher die Zuwendung eines lohnsteuerrechtlichen Vorteils ausschließen.

HWS
Dr. Pipping

Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Vortäuschung einer Arbeitsunfähigkeit

Fristlose Kündigung und Erstattung der Detektivkosten bei Beauftragung einer Detektei

Besteht der konkrete Verdacht, dass ein Arbeitnehmer seine Arbeitsunfähigkeit nur vortäuscht, kann der Arbeitgeber eine Detektei mit der Beobachtung des Arbeitnehmers beauftragen. Dem Arbeitgeber steht ein Anspruch auf Erstattung der Detektivkosten gegen den Arbeitnehmer zu, wenn der Verdacht eine Kündigung rechtfertigt (sog. Verdachtskündigung). Dies hat das Bundesarbeitsgericht in einem aktuellen Urteil entschieden (Urteil vom 26.09.2013 - 8 AZR 1026/12). Ein Busfahrer ließ sich trotz wiederholter Arbeitsunfähigkeit und wiederholter Aufforderung durch den Arbeitgeber

nicht durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen untersuchen. Daraufhin beauftragte der Arbeitgeber einen Detektiv mit der Überwachung des Arbeitnehmers. Dieser beobachtete, dass der Arbeitnehmer trotz bescheinigter Arbeitsunfähigkeit im Bistro seiner Frau arbeitete. Der Arbeitnehmer wurde deshalb fristlos gekündigt. Außerdem verlangte der Arbeitgeber von dem Arbeitnehmer den Ersatz der Detektivkosten. Die fristlose Kündigung war als sog. Verdachtskündigung aufgrund der schwerwiegenden Verdachtsmomente wirksam. Entscheidend für die Kostentragung

durch den Arbeitnehmer ist nach dem Urteil nicht, dass der Detektiveinsatz zum Nachweis einer Pflichtverletzung geführt hat. Auch bei einer bloßen Verdachtskündigung kann der Arbeitgeber den observierten Arbeitnehmer grundsätzlich für die Detektivkosten in Haftung nehmen. Verdeckte Ermittlungen sind aber nicht immer zulässig und sollten nur nach eingehender Prüfung durchgeführt werden.

Ausführliche Informationen zum Thema finden Sie unter www.hws-ra.de im Bereich News & Infos.

Michael Henne, Fachanwalt für Arbeitsrecht



Steuerbescheide vom Steuerberater prüfen lassen

Umfang der Rechtsbehelfsbelehrung in Steuerbescheiden

Ein Gewerbetreibender hatte am 30. März 2011 Steuerbescheide (Schätzungen) für verschiedene Jahre erhalten und nicht innerhalb der Rechtsbehelfsfrist Einspruch eingelegt. Nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist (innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsakts) bat er das Finanzamt mit Schreiben vom 20. Mai 2011, die Schätzungen zurückzunehmen, weil er

aus Krankheitsgründen habe nur verspätet antworten können. Auf Hinweise der Möglichkeit der Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand reagierte der Unternehmer nicht. Deshalb wertete das Finanzamt das Schreiben als Einspruch und lehnte die Änderungen ab. Das Finanzgericht gab dem Unternehmer dahingehend Recht, dass die Rechtsbehelfsbelehrungen jeweils unvollständig waren, weil der Hinweis auf die Möglichkeit zur Einlegung eines Einspruchs per E-Mail gefehlt hatte. Dem folgte der Bundesfinanzhof nicht. Die Rechtsbehelfsbelehrung in einem Steuerbescheid muss keinen Hinweis darauf enthalten, dass der Einspruch auch per E-Mail eingelegt werden kann. Es reicht aus, wenn sie hinsichtlich der Formerfordernisse für die Einlegung eines Einspruchs den



Wortlaut des Gesetzes wiedergibt, der lautet: „Der Einspruch ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.“

Hinweis: Es bietet sich grundsätzlich an, sämtliche Steuerbescheide vom Steuerberater prüfen zu lassen, weil nicht nur die materiellen Inhalte unrichtig sein können, sondern weil auch die formellen Inhalte geprüft werden müssen, die man als Laie kaum beurteilen kann, wie das obige Ergebnis zeigt.

Impressum

Herausgeber

H/W/S GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Gewerbestraße 17
70565 Stuttgart
Telefon 07 11/7 8892-0
Telefax 07 11/7 8892-159
www.hws-partner.de

V.i.S.d.P. für tax-i

Marc-Uwe Fischer

V.i.S.d.P. für H/W/S Dr. Pipping

Rechtsanwalts GmbH
Dr. Hanns-Georg Pipping

Textquelle

DATEV Kanzleinachrichten, 3/2014

Konzeption

www.dialogmanufaktur.de

Grafik und Satz

www.leuchtfeuer-kommunikation.de

Bilder

www.fotolia.com

Unser Service im Internet

Dieses aktuelle Heft, aber auch ältere Ausgaben der Mandantenzeitung finden Sie unter der Adresse:

www.fischercollegen.de

Diese fachlichen Informationen sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden, können den zugrundeliegenden Sachverhalt jedoch oftmals nur verkürzt wiedergeben.

Die Komplexität und der ständige Wechsel der Rechtsmaterie machen es daher notwendig, Haftung und Gewähr für die Angaben auszuschließen. Bitte beachten Sie, dass die Informationen eine individuelle Beratung durch Ihren Steuerberater nicht ersetzen können.

Dieser Informationsbrief ist urheberrechtlich geschützt. Jede vom Urheberrecht nicht ausdrücklich zugelassene Verwertung bedarf der schriftlichen Zustimmung der Herausgeber.

Frühzeitige Kreditablösung

Keine Abzugsfähigkeit einer Vorfälligkeitsentschädigung als nachträgliche Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung



Dem Finanzgericht Düsseldorf lag folgender Fall zur Entscheidung vor: Eine frühere Hausbesitzerin hatte das im Jahr 1999 erworbene Vermietungsobjekt im Jahr 2010 veräußert (also nach Ablauf der zehnjährigen Spekulationsfrist) und musste der finanzierenden Bank zur Ablösung der noch bestehenden Restschuld aus den Anschaffungsdarlehen eine Vorfälligkeitsentschädigung zahlen. Eine Vorfälligkeitsentschädigung muss immer

dann gezahlt werden, wenn ein Bankdarlehen vorzeitig gekündigt wird. Das Finanzamt lehnte den Abzug dieser (nach der Veräußerung entstandenen) Aufwendungen als Werbungskosten ab. Das Finanzgericht bestätigte diese Auffassung: Vorfälligkeitsentschädigungen sind keine nachträglichen Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung. Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.